



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften**

**Federführend ist das Innenministerium**

## A. Problem

Das Landesverwaltungsgesetz regelt in den §§ 262 ff. das Verfahren zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen. Der Bund ändert und ergänzt mit dem im Wesentlichen am 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung Vorschriften der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung in der Zivilprozessordnung, die sich auf das schleswig-holsteinische Recht der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen auswirken.

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung hat zum Ziel, durch die Änderung einschlägiger Bestimmungen der Zivilprozessordnung das Vollstreckungsverfahren zu modernisieren und gleichzeitig zu vereinfachen, um die Erfolgsaussichten der Vollstreckung bei Wahrung der Interessen der Beteiligten zu erhöhen. Das Landesverwaltungsgesetz verweist in einigen Bestimmungen auf künftig aufgehobene Regelungen und muss insoweit klarstellend angepasst werden. Darüber hinaus sind Ergänzungen vorzunehmen, um einen möglichst weitgehenden Gleichklang der Verfahren zu erreichen. Dies liegt nicht zuletzt im Interesse der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, die den zivilrechtlichen Geldforderungen in ihrer Bedeutung nicht nachstehen dürfen.

Landesrechtlich nicht gelöst werden kann das Fehlen bestimmter den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zustehender Auskunftsrechte (§§ 755 und 802 I ZPO); insofern muss der Bund die entsprechenden Regelungen aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz für die Länder öffnen. Dies ist seitens der Länder bereits moniert worden.

Die bereits in Kraft befindlichen bundesrechtlichen Regelungen zum Pfändungsschutzkonto dienen dazu, die Verfügbarkeit der für die Existenzsicherung der Vollstreckungsschuldnerinnen und der Vollstreckungsschuldner erforderlichen Mittel abzusichern. Sie sollen in die Lage versetzt werden, auf einfache Weise ohne den bisher erforderlichen Antrag beim Vollstreckungsgericht den Unterhalt für sich und die Familie bestreiten und dabei auch trotz Kontopfändung am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen zu können.

Das Justizverwaltungskostengesetz regelt die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) in Justizverwaltungsangelegenheiten des Landes. Im Wesentlichen wird zur Regelung dieser Kosten Bezug auf die Justizverwaltungskostenordnung des Bundes genommen. Das Landesjustizverwaltungskostengesetz enthält deswegen nur in geringfügigem Umfang eigenständige Regelungen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sind Kostentatbestände insbesondere für den dann möglichen Abruf von Daten aus den zentral geführten Schuldnerverzeichnissen vorzusehen. Die Schuldnerauskunft wird im Rahmen eines zentral geführten Länderportals realisiert; Auskünfte aus den jeweiligen Landesportalen sind nicht vorgesehen. Ein darauf abzielender Staatsvertrag ist

in Vorbereitung. In Absprache mit den Justizverwaltungen der anderen Bundesländer ist ein einheitlicher Gebührensatz gewählt worden.

Überdies ist durch die geplante Einführung des § 8 Abs. 2 Satz 2 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (Entwurf) auf Bundesebene die Einführung eines zusätzlichen Gebührentatbestands im Landesjustizverwaltungskostengesetz geboten.

## **B. Lösung**

Hinsichtlich des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ergeben sich insbesondere folgende Neuerungen im Landesverwaltungsge-  
setz:

- die Verpflichtung, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, sowie die ausdrückliche Möglichkeit, zwischen Vollstreckungsbehörde und Vollstreckungsschuldnerin oder Vollstreckungsschuldner Zahlungsvereinbarungen zu schließen, die gegen den Vollstreckungsgläubiger wirken, von diesem aber widerrufen werden können;
- die Abnahme der Vermögensauskunft (ehem. eidesstattliche Versicherung) ohne vorhergehenden erfolglosen oder als aussichtslos beurteilten Pfändungsversuch;
- die Verkürzung der Sperrfrist, innerhalb derer keine Verpflichtung zur Abgabe einer erneuten Vermögensauskunft besteht, von drei auf zwei Jahre;
- die Übermittlung des Vermögensverzeichnisses auf elektronischem Weg an ein zentrales Vollstreckungsgericht;
- die Anpassung an die Voraussetzungen für einen Eintrag in das künftig zentrale Vermögensverzeichnis und das ebenfalls zentrale Schuldnerverzeichnis;
- die Anpassung der Verweisungen in § 211 Abs. 4, § 240 Abs. 2 und § 281 a Abs. 3 LVwG an die neuen Regelungen der Zivilprozessordnung.

Mit diesen Änderungen werden die Neuerungen der Zivilprozessordnung im Landesvollstreckungsrecht nachgezeichnet.

Ergänzend sollen Bestimmungen in Folge der seit Jahresbeginn geltenden Regelungen zum Pfändungsschutzkonto getroffen werden. Dies sind:

- die Definition des Pfändungsumfanges bei Kontoguthaben;
- die Möglichkeit der Anordnung einer zwölfmonatigen Unpfändbarkeit auf dem Pfändungsschutzkonto;
- der Schutz von Kontogutschriften auf Pfändungsschutzkonten, die am Monatsende für den Folgemonat eingehen (sog. Monatsanfangsproblematik);
- die Ergänzung der Auskunftspflicht des Drittschuldners.

Die sich aus dem Recht zum Pfändungsschutzkonto ergebenden Pfändungsbeschränkungen sind bereits durch die Verweisung in § 310 Satz 1 auf die Bestimmungen der §§ 850 bis 852 der Zivilprozessordnung geltendes Recht.

Die Anlage (Gebühren) des Landesjustizverwaltungskostengesetzes wird redaktionell an die zum 1. Januar 2013 auf Bundesebene in Kraft tretenden Änderungen angepasst. Es soll zudem eine Übergangsvorschrift eingefügt werden, wonach das

Landesjustizverwaltungskostengesetz auch für Altvollstreckungsfälle weiterhin anwendbar bleibt. Alle Landesjustizverwaltungen der Länder sind übereingekommen, den Gebührentatbestand in den jeweiligen Gebührenverzeichnissen einheitlich anzupassen. Hinsichtlich der Tarifstelle 2.1 (laufender Bezug von Abdrucken) wurde eine Gebühr in Höhe von 525 Euro vereinbart. Die Mindestgebühr der Tarifstelle 2.2 (Erteilung von Einzelabdrucken) soll auf 17 Euro festgesetzt werden.

Die Einführung des § 882 f Zivilprozessordnung (Einsicht in das Schuldnerverzeichnis) macht die Einführung eines neuen Gebührentatbestands erforderlich. Die Gebührenhöhe soll bundesweit 4,50 € je übermitteltem Datensatz betragen.

Im Rahmen der Verbandsanhörung sind die kommunalen Landesverbände, Fachverbände sowie das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz beteiligt worden. Bis auf Anmerkungen eines Fachverbandes zur Systematik und zur Gebührenerhebung wurden keine Änderungswünsche geäußert. Die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung nach Gebührenfreiheit für die Kommunen steht im Widerspruch zu der bereits im Jahre 1994 an anderer Stelle gesetzlich aufgehobenen Gebührenbefreiung der Kommunen in Justizverwaltungsangelegenheiten.

Im Übrigen wurde der Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt.

### **C. Alternativen**

Ein Verzicht auf die Anpassung geänderter Bezugsbestimmungen in der Zivilprozessordnung ist begrenzt aufgrund des § 326 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes möglich, weil insoweit die dort normierte dynamische Verweisung gilt. Darüber hinaus würde dies aber zu einer Erschwerung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen führen, da die Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten mit weniger Möglichkeiten ausgestattet wären als die zivilrechtliche Forderungen vollstreckenden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Ferner muss auf die künftige nur noch elektronisch mögliche Nutzung der zentral geführten Schuldnerdateien reagiert werden.

Zur der Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes besteht hinsichtlich der Anpassung an das Bundesrecht keine Alternative; im Übrigen würde ein Regelungsverzicht zu verminderten Einnahmen führen.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Die Verbesserung der Möglichkeiten in der Verwaltungsvollstreckung erhöht die Chancen auf eine Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen. Die erstmals seit 1995 vorgesehenen Gebührenanpassungen nach dem Landesjustizverwaltungskostengesetz wirken sich hingegen in den Haushalten von Land und Kommunen aus. Die Erhöhung belastet einerseits die Ausgabenseite, soweit das zentrale Schuldnerverzeichnis durch die Vollstreckungsbehörden in Anspruch genommen wird; sie führt andererseits zu Mehreinnahmen im Landeshaushalt, der hier Kostengläubiger ist.

Die Höhe der Mehrausgaben in den Kommunen und im Land bzw. die damit korrespondierende Höhe der Mehreinnahmen ist abhängig vom Datenzugriff und lässt sich im Voraus nicht beziffern.

Die Vollstreckungsbehörden müssen zur Nutzung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches Chipkarten und entsprechende Lesegeräte beschaffen. Der dafür entstehende geringe Aufwand löst keine Konnexitätswirkung aus, zumal sich durch die elektronische Nutzung des zentralen Schuldnerverzeichnisses messbare Verfahrensvorteile ergeben.

Auf § 3 Abs. 5 Satz 1 und 2 Konnexitätsausführungsgesetz wird Bezug genommen: „Auf eine Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Aufwand zur Ermittlung der Kosten sowie Einsparungen und Einnahmen unverhältnismäßig wäre. In diesem Fall können pauschalisierte Schätzungen vorgenommen werden.“

## 2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand wird insbesondere durch die voraussetzungslos mögliche Vermögensauskunft und die zentrale sowie elektronische Erfassung aller Vermögensauskünfte im Land verringert.

## 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auswirkungen auf die private Wirtschaft ergeben sich durch die Erhöhung der Gebühren nach dem Landesjustizverwaltungskostengesetz.

## **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Präsident des schleswig-holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 2. August 2012 von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

## **F. Federführung**

Die Federführung hat das Innenministerium.

**Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Bestimmungen  
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 789, ber. 2011 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „§ 274“ wird das Wort „Geldzahlungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe „§ 280 Drittwiderspruch“ wird die Angabe „§ 280 a Gütliche Erledigung, Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung“ eingefügt.
  - c) Die Angabe „§ 281 a Eidesstattliche Versicherung“ wird durch die Angabe „§ 281 a Vermögensauskunft“ ersetzt.
  - d) Nach der Angabe „§ 288 Ausschluss der Gewährleistung“ wird die Angabe „§ 288 a Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch“ eingefügt.
2. § 211 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten § 802 c Abs. 3, § 802 e, § 802 f Abs. 1, 3 und 6, § 802 g Abs. 2, § 802 h Abs. 2, § 802 i, § 802 j Abs. 1 und § 883 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.“
3. In § 240 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 904 bis 910“ durch die Angabe „§ 802 g Abs. 2 und § 802 h Abs. 2“ ersetzt.
4. § 274 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Geldzahlungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „nehmen“ wird folgender Wortlaut angefügt:

„und mit Wirkung für den Vollstreckungsgläubiger Zahlungsvereinbarungen nach § 280 a zu treffen“.
5. Nach § 280 wird folgender § 280 a eingefügt:

„§ 280 a Gütliche Erledigung, Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung

(1) Die Vollstreckungsbehörde soll auf eine gütliche Erledigung hinwirken.

(2) Hat der Vollstreckungsgläubiger eine Zahlungsvereinbarung nicht abgeschlossen, kann die Vollstreckungsbehörde der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlungen) gestatten, sofern die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner glaubhaft darlegt, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Soweit ein Zahlungsplan nach Satz 1 festgesetzt wird, ist die Vollstreckung aufgeschoben. Die Tilgung soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

(3) Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet den Vollstreckungsgläubiger unverzüglich über den nach Absatz 2 festgesetzten Zahlungsplan und den Vollstreckungsaufschub. Widerspricht der Vollstreckungsgläubiger unverzüglich, wird der Zahlungsplan mit der Unterrichtung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners hinfällig; zugleich endet der Vollstreckungsaufschub. Dieselben Wirkungen treten ein, wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner mit einer festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand gerät."

6. § 281 a erhält folgende Fassung:  
„§ 281 a Vermögensauskunft

(1) Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher oder im Falle des Absatzes 4 der Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Verzeichnis ihres oder seines Vermögens vorzulegen und für ihre oder seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Zusätzlich sind Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei der Vollstreckungsschuldnerin um eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, hat sie die Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und den Sitz anzugeben. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die entgeltlichen Veräußerungen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners an eine nahestehende Person nach § 138 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), die diese oder dieser in den letzten zwei Jahren vor der Festsetzung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat,
2. die unentgeltlichen Leistungen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners, die diese oder dieser in den letzten vier Jahren vor der Festsetzung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Zivilprozessordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(2) Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, dass sie oder er die von ihr oder ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

(3) Für die Abnahme der Vermögensauskunft ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ihren oder seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für das Verfahren gelten die §§ 802 d, 802 f bis 802 j der Zivilprozessordnung sowie die aufgrund des § 802 k der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Dabei gilt die Sperrfrist für die Abgabe einer erneuten Vermögensauskunft nach § 802 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung auch für Vermögensauskünfte nach diesem Gesetz.

(4) Die Vollstreckungsbehörde darf die Vermögensauskunft auch selbst abnehmen. Für das Verfahren der Abnahme der Vermögensauskunft gilt Absatz 3 Satz 2; dabei tritt in § 802 f der Zivilprozessordnung an die Stelle der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers die Vollstreckungsbehörde. Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden. Ein Rechtsbehelf gegen die Anordnung der Abgabe der Vermögensauskunft hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vollstreckungsbehörde übermittelt das Vermögensverzeichnis unverzüglich dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 der Zivilprozessordnung. Der Vollstreckungsgläubiger erhält auf Verlangen eine Abschrift. Im Falle der Beantragung einer Erzwingungshaft nach § 802 g der Zivilprozessordnung unterliegt ein Beschluss des Amtsgerichtes, mit dem der Antrag der Vollstreckungsbehörde abgelehnt wird, der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Zuständig ist das Amtsgericht nach Absatz 3 Satz 1.

(5) Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen, wenn

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung der Forderung zu führen, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wurde oder wegen der die Vollstreckungsbehörde vorbehaltlich der Fristsetzung nach § 802 f Abs. 1 der Zivilprozessordnung und der Sperrwirkung nach § 802 d Abs. 1 der Zivilprozessordnung eine Vermögensauskunft verlangen könnte, oder
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wurde, vollständig befriedigt; Gleiches gilt, wenn die Vollstreckungsbehörde vorbehaltlich der Fristsetzung nach § 802 f Abs. 1 der Zivilprozessordnung und der Sperrwirkung nach § 802 d Abs. 1 der Zivilprozessordnung eine Vermögensauskunft ver-

langen kann, sofern die Forderung nicht innerhalb eines Monats befriedigt worden ist, nachdem auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis hingewiesen worden ist.

Die § 882 b Abs. 2 und 3 sowie die §§ 882 c und 882 d der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. § 882 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch binnen eines Monats bei der Vollstreckungsbehörde einzulegen ist. Die Übermittlung der Daten an das zentrale Vollstreckungsgericht entfällt, wenn die Vollziehung der Eintragungsanordnung ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs angeordnet ist. Ist die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erfolgt, sind Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Eintragungsanordnung durch die Vollstreckungsbehörde oder das Gericht dem zentralen Vollstreckungsgericht mitzuteilen.“

7. Nach § 288 wird folgender § 288 a eingefügt:

„§ 288 a Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch

(1) Hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung (§ 275) verweigert oder ergibt der Pfändungsversuch, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers führen wird, kann die Vollstreckungsbehörde der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner die Vermögensauskunft abweichend von § 281 a sofort abnehmen. § 802 f Abs. 5 und 6 der Zivilprozessordnung findet entsprechend Anwendung.

(2) Widerspricht die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner einer sofortigen Abnahme, verfährt die Vollstreckungsbehörde nach § 281 a; der Setzung einer Zahlungsfrist (§ 802 f Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung) bedarf es nicht.“

8. § 289 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die §§ 739, 811 bis 813 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

9. In § 300 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Pfändung des Guthabens eines Kontos der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners bei einem Kreditinstitut gelten die §§ 833 a und § 850 I der Zivilprozessordnung entsprechend. Anträge nach § 850 I der Zivilprozessordnung sind abweichend von § 284 bei dem nach § 828 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

10. In § 302 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1026)“ durch die Angabe „8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“ ersetzt.

11. In § 303 Abs. 2 wird die Angabe „25. August 1998 (BGBl. I S. 2432)“ durch die Angabe „8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“ ersetzt.

12. In § 306 Abs. 1 werden die Sätze 5 und 6 durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Wird die Einziehung eines bei einem Geldinstitut gepfändeten Guthabens einer Vollstreckungsschuldnerin oder eines Vollstreckungsschuldners, die oder der eine natürliche Person ist, angeordnet, gilt § 835 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 der Zivilprozessordnung entsprechend. Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen einer Vollstreckungsschuldnerin oder eines Vollstreckungsschuldners, die oder der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Vollstreckungsgläubiger überwiesen werden, darf die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner erst vier Wochen nach der Zustellung der Überweisungsverfügung an den Vollstreckungsgläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. § 300 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“
13. In § 307 Abs. 1 werden in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:  
„4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 850 I der Zivilprozessordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist,  
  
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850 k Abs. 7 der Zivilprozessordnung handelt.“
14. In § 313 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „18. Februar 1998 (BGBl. I S. 866)“ durch die Angabe „7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582)“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Übergangsregelung**

- (1) § 211 Abs. 4, § 240 Abs. 2, § 281 a und § 289 Abs. 5 sowie die darin genannten Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn das Verfahren vor dem 1. Januar 2013 eingeleitet worden ist.
- (2) Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 281 a, § 284 der Abgabenordnung oder § 807 der Zivilprozessordnung in der jeweils bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung steht der Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 281 a gleich.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes**

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 des Landesjustizverwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 89), wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Schuldnerverzeichnis
- 2.1 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882 g der Zivilprozessordnung) 525 Euro
- 2.2 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915 d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung) 525 Euro
- Anmerkung:  
Die Gebühr entsteht nur einmal, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder versagt wird.
- 2.3 Erteilung von Abdrucken (§§ 882 b, 882 g der Zivilprozessordnung oder §§ 915, 915 d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung) 0,50 Euro je Eintragung, mindestens 17 Euro
- Anmerkung:  
Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.
- 2.4 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz 4,50 Euro
- Anmerkung:  
Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.“

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Andreas Breitner  
Innenminister

Anke Spoorendonk  
Ministerin für Justiz Kultur und Europa

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Landesverwaltungsgesetz

Das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) regelt in den §§ 262 ff. das Verfahren zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen. Dabei handelt es sich um Forderungen des Landes, der Kommunen sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Gebietshoheit, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, ggf. auch Forderungen beliehener Unternehmer (vgl. § 263 Abs. 1 LVwG). Der Bund ändert und ergänzt mit dem im Wesentlichen am 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung Vorschriften der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung in der Zivilprozessordnung, die sich auf das schleswig-holsteinische Recht der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen auswirken. Das Landesverwaltungsgesetz ist daher in einigen Bestimmungen zu ändern. Ergänzend werden Bestimmungen in Folge der bereits in Kraft befindlichen Regelungen zum Pfändungsschutzkonto getroffen.

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung hat zum Ziel, durch die Änderung einschlägiger Bestimmungen der Zivilprozessordnung die Zwangsvollstreckung zu modernisieren und gleichzeitig zu vereinfachen, um die Erfolgsaussichten des Verfahrens bei Wahrung der Interessen der Beteiligten zu erhöhen. Aus diesem Grund wird der Abschnitt 4 des Buches 8 der Zivilprozessordnung aufgehoben und durch die neuen Titel 1 und 6 des Abschnittes 2 im Buch 8 ersetzt. Das Landesverwaltungsgesetz verweist in einigen Bestimmungen auf die aufgehobenen Regelungen und muss insoweit klarstellend angepasst werden. Die bisherige, langjährig bestehende Verweisungstechnik auf Bestimmungen der Zivilprozessordnung wird weiter beibehalten, da dies der Systematik des Gesetzes auch in anderen Bereichen entspricht und andernfalls der Umfang der Bestimmungen deutlich ansteigen würde. Dennoch sind notwendige Ergänzungen vorzunehmen, um ein schlüssiges und zugleich möglichst weitgehend übereinstimmendes Verfahren zu gestalten. Die weitgehende Synchronisation mit dem zivilrechtlichen Vollstreckungsrecht liegt nicht zuletzt im Interesse der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, die in ihrem Instrumentarium dem Bereich der zivilrechtlichen Geldforderungen nicht nachstehen darf.

Mit den sich auf das Pfändungsschutzkonto beziehenden Regelungen wird das Landesrecht gleichfalls den bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst. Der Pfändungsschutz wird mit dem Ziel verbessert, die Verfügbarkeit der für die Existenzsicherung der Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner erforderlichen Mittel abzusichern. Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner soll in die Lage versetzt werden, auf einfache Weise ohne den bisher erforderlichen Antrag beim Vollstreckungsgericht den Unterhalt für sich und die Familie bestreiten und dabei auch trotz Kontopfändung am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen zu können. Die sich daraus ergebenden Pfändungsbeschränkungen sind bereits durch die Verweisung in § 310 Satz 1 LVwG auf die Bestimmungen der §§ 850 bis 852 der Zivilprozessordnung geltendes Recht. Die Änderungen des Gesetzentwurfes betreffen ergänzende Regelungen zum Umfang einer Kontopfändung, zu

Schutzfristen und zu Angaben, die der Drittschuldner zu machen hat.

Insgesamt werden insbesondere geregelt:

- die Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, sowie die ausdrückliche Möglichkeit, zwischen Vollstreckungsbehörde und Vollstreckungsschuldnerin oder Vollstreckungsschuldner Zahlungsvereinbarungen zu schließen, die gegen die Gläubigerbehörde wirken, von dieser aber widerrufen werden können;
- die Abnahme der Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung ohne vorhergehenden erfolglosen oder als aussichtslos beurteilten Pfändungsversuch;
- die Verkürzung der Sperrfrist, innerhalb der keine Verpflichtung zur Abgabe einer erneuten Vermögensauskunft besteht, von drei auf zwei Jahre;
- die Übermittlung des Vermögensverzeichnisses auf elektronischem Weg an ein zentrales Vollstreckungsgericht;
- die Anpassung an die Voraussetzungen für einen Eintrag in das künftig zentrale Vermögensverzeichnis und das ebenfalls zentrale Schuldnerverzeichnis;
- die Anpassung der Verweisungen in § 211 Abs. 4, § 240 Abs. 2 und § 281 a Abs. 3 LVwG an die neuen Regelungen der Zivilprozessordnung.

Ergänzend sollen Bestimmungen in Folge der seit Jahresbeginn geltenden Regelungen zum Pfändungsschutzkonto getroffen werden. Dies sind:

- die Definition des Pfändungsumfanges bei Kontoguthaben;
- die Möglichkeit der Anordnung einer zwölfmonatigen Unpfändbarkeit auf dem Pfändungsschutzkonto;
- den Schutz von Kontogutschriften auf Pfändungsschutzkonten, die am Monatsende für den Folgemonat eingehen (sog. Monatsanfangsproblematik); die Ergänzung der Auskunftspflicht des Drittschuldners.

## **II. Landesjustizverwaltungskostengesetz**

Das Landesjustizverwaltungskostengesetz regelt die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) in Justizverwaltungsangelegenheiten des Landes. Im Wesentlichen wird zur Regelung dieser Kosten Bezug auf die Justizverwaltungskostenordnung des Bundes genommen. Das Landesjustizverwaltungskostengesetz enthält deswegen nur in geringfügigem Umfang eigenständige Regelungen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sind Kostentatbestände insbesondere für den dann möglichen Abruf von Daten aus den zentral geführten Schuldnerverzeichnissen vorzusehen. Die Schuldnerauskunft wird im Rahmen eines zentral geführten Bundesportals realisiert; Auskünfte aus den jeweiligen Landesportalen sind nicht vorgesehen. In Absprache mit den Justizverwaltungen der anderen Bundesländer ist ein einheitlicher Gebührensatz gewählt worden. Überdies ist durch die geplante Einführung des § 8 Abs. 2 Satz 2 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung auf Bundesebene die Einführung eines zusätzlichen Gebührentatbestands im Landesjustizverwaltungskostengesetz geboten.

## **B. Einzelbestimmungen**

### **Artikel 1**

#### Zu Nummer 1 - Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den materiellen Änderungen angepasst.

#### Zu Nummer 2 - § 211

Die Änderung dient ausschließlich der Anpassung an die geänderte Paragrafenbezeichnung in der Zivilprozessordnung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### Zu Nummer 3 - § 240

Siehe zu § 211.

#### Zu Nummer 4 - § 274

Die Ergänzung der Bestimmung dient der Klarstellung, dass die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte befugt ist, Zahlungsvereinbarungen nach dem neuen § 280 a mit der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner zu treffen, die gegen die Gläubigerbehörde wirken (siehe § 280 a Abs. 2 und 3). Sofern die Gläubigerbehörde es nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, kann dies spontan zunächst ohne Rücksprache geschehen. Die Gläubigerbehörde muss allerdings unverzüglich davon unterrichtet werden; bei deren Widerspruch wird die Vereinbarung hinfällig. In der Überschrift wird der enge Begriff der Geldleistungen durch den weiteren Begriff der Leistungen ersetzt.

#### Zu Nummer 5 - § 280 a

Diese Regelung entspricht § 802 b der Zivilprozessordnung.

Absatz 1 verpflichtet die Vollstreckungsbehörde, auf eine gütliche Vereinbarung hinzuwirken. Die Verpflichtung gilt generell und ist nicht nur als Appell zu verstehen; lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann auf den Versuch zur gütlichen Vereinbarung verzichtet werden.

#### Absatz 2

Sofern die Gläubigerbehörde es nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, darf die Vollstreckungsbehörde mit der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner vereinbaren, dass eine Zahlungsfrist eingeräumt oder eine Ratenzahlung geleistet wird. Die Gläubigerbehörde kann auch Mindest- oder Höchstgrenzen festlegen. Voraussetzung dieser Maßnahmen ist ein schlüssiges Darlegen der Zahlungspflichtigen, den Zahlungsplan einhalten zu können. Dabei wird es auf eine Würdigung des Vortrags durch die Vollstreckungsbehörde ankommen.

Die Vollstreckung wird entsprechend dem Zahlungsplan zunächst nicht fortge-

setzt. So muss auch ein ggf. festgesetzter Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 281 a) auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Ein Tilgungsplan soll den Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Die „Soll“-Regelung lässt Ausnahmefälle zu.

#### Absatz 3

Die Zahlungsvereinbarung nach Absatz 1 steht unter dem Widerspruchsvorbehalt der Gläubigerbehörde. Der Absatz regelt insoweit das Verfahren. Das danach durch den Widerspruch der Gläubigerbehörde mögliche Ende des Zahlungsaufschubes tritt auch ein, wenn die Zahlungspflichtigen über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen säumig werden.

#### Zu Nummer 6 - § 281 a

Die Bestimmung wird insgesamt neu gefasst. Sie erhält eine neue Überschrift, mit der inhaltsgenauer beschrieben wird, worum es in dieser Regelung geht. Die Vermögensauskunft verschafft der Vollstreckungsbehörde eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners; an diesen Erkenntnissen kann sie die weitere Strategie in dem Vollstreckungsverfahren ausrichten. Es bleibt dabei, dass die Selbstauskunft an Eides statt zu versichern ist.

Die bisherigen Voraussetzungen des Absatzes 1 – Vollstreckung erscheint aussichtslos, Vollstreckungsversuch war erfolglos – entfallen künftig entsprechend dem Vorbild des § 802 c der Zivilprozessordnung. Bei der Vermögensauskunft handelt es sich um ein nicht an besondere Voraussetzungen geknüpftes Instrument der Sachaufklärung. Verfahrensrechtlich ist es für das Verlangen einer Vermögensauskunft ausreichend, der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner eine Frist von zwei Wochen zur Zahlung zu setzen und zugleich vorsorglich bei ergebnislosem Verstreichen dieser Frist einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft zu setzen (Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 802 f Zivilprozessordnung). Ergänzend in die Bestimmung aufgenommen wurde die Verpflichtung zur Angabe persönlicher Daten; sie sind für einen möglichen Eintrag in das Schuldnerverzeichnis (Absatz 5) erforderlich. Neu gefasst wurde auch die bisherige Aufzählung der anzugebenden Veräußerungen an nahestehende Personen. Die Angaben dienen dazu, ggf. Verfügungen über Vermögensgegenstände seitens der Gläubigerbehörde anzufechten. Die Neuformulierung passt sich dem Bundesrecht (dem Anfechtungsgesetz sowie der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung) an, indem sie auf die Definition der nahestehenden Personen nach § 138 der Insolvenzverordnung verweist und die bisherigen ein- bzw. zweijährigen Zeiträume auf zwei- bzw. vierjährige Zeiträume erweitert.

Absatz 2 bleibt unverändert. Bei der Versicherung an Eides statt ist im Falle der Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde (Absatz 4) ergänzend § 86 (u.a. Belehrung über etwaige strafrechtliche Folgen bei nicht vollständigen oder unkorrekten Angaben) zu berücksichtigen.

In Absatz 3 werden die bisherigen Verweisungen auf die alten §§ 900 bis 906, 909 bis 911 und 913 bis 915 g der Zivilprozessordnung durch die künftig gel-

tenden §§ 802 d, 802 f bis 802 j der Zivilprozessordnung ersetzt.

Absatz 4 regelt, wie bisher, die alternative Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde. Verfahrensrechtlich gelten die Regelungen des § 802 f der Zivilprozessordnung entsprechend. Allerdings soll im Hinblick auf die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorgaben davon abweichend der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Vermögensauskunft nicht vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abgelegt werden muss. Nach dem von der Vollstreckungsbehörde zu beachtenden § 802 f der Zivilprozessordnung sind die Betroffenen ferner zu belehren, dass die erforderlichen Unterlagen zum Termin mitzubringen sind und im Falle des unentschuldigten Fernbleibens eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis möglich ist.

Satz 3 setzt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnung zur Abgabe der Vermögensauskunft aus. Dies entspricht allgemein dem Vollzug bei der Vereinnahmung öffentlicher Gelder (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung); es beinhaltet keine Verkürzung des Rechtsschutzes der Betroffenen, da die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht mehr allein an den Umstand der Abgabe einer Vermögensauskunft anknüpft, sondern an die davon zu unterscheidende und gesondert anfechtbare Anordnung zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Im Übrigen können Betroffene nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Aussetzung der Vollziehung oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage wird die Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an das zentrale Vollstreckungsgericht (Amtsgericht Schleswig) vorgegeben. Die Übermittlung erfolgt auf gesichertem elektronischem Weg (vgl. § 802 f Abs. 5 und 6 der Zivilprozessordnung) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach.

Zur Durchsetzung der Forderung kann nach § 802 g der Zivilprozessordnung auch die Erzwingungshaft beantragt werden. Sollte das Amtsgericht den entsprechenden Antrag ablehnen, kann nach den Sätzen 7 und 8 dagegen Beschwerde eingelegt werden. Die Regelung entspricht § 284 Abs. 8 Satz 7 der künftigen Abgabenordnung.

Mit dem Absatz 5 wird die Möglichkeit eröffnet, die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner unter den Voraussetzungen des § 882 c der Zivilprozessordnung in das zentrale Schuldnerverzeichnis eintragen zu lassen. Eintragungsgründe sind danach:

1. Die Verweigerung der Vermögensauskunft;
2. die Vollstreckung führt nach dem Vermögensverzeichnis offensichtlich nicht zu einer Befriedigung der Gläubigerbehörde;
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner weist nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung der Gläubigerbehörde nach.

Nummer 2:

In Fällen, in denen die Sperrfrist nach § 802 d der Zivilprozessordnung (2 Jahre) eine erneute Vermögensauskunft verhindert, kann die Vollstreckungsbehörde die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis auch ohne Vermögensaus-

kunft anordnen, wenn sie sonst dazu berechtigt wäre. Das Schuldnerverzeichnis soll die Allgemeinheit vor illiquiden Schuldnerinnen und Schuldner warnen; daher kann die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis angeordnet werden, wenn während der Sperrfrist wegen neuer, nicht eingehaltener Zahlungsverpflichtungen wieder vollstreckt werden muss.

Nummer 3:

Die Monatsfrist lehnt sich an § 845 der Zivilprozessordnung (Vorfändung) an und geht damit von einem Zeitraum aus, innerhalb dessen sich die Realisierbarkeit einer Forderung typischerweise klären lässt (BT-Drs. 16/100069 S. 38). Im Übrigen kann auch hier, wie in Nummer 2, eine Eintragung erfolgen, wenn während der Sperrfrist eine erneute Vermögensauskunft nicht verlangt werden kann, aber neue Forderungen zu vollstrecken sind. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen die Forderung nicht innerhalb eines Monats befriedigt haben, nachdem sie auf die Eintragungsmöglichkeit hingewiesen worden sind.

Das Verfahren der Eintragung sowie die Löschung der Daten, die Einsichtsrechte und die Erteilung von Abdrucken regelt die Zivilprozessordnung in den §§ 882 d bis 882 g. Gegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist der Widerspruch innerhalb eines Monats zulässig. Aufgrund des korrespondierenden § 882 d der Zivilprozessordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Nach Ablauf der Monatsfrist werden die erforderlichen Daten an das zentrale Vollstreckungsgericht elektronisch übermittelt. Die Eintragung wird dort veranlasst.

Sofern Rechtsbehelfe eingelegt werden, unterbleibt die Übermittlung der Daten. Sie ist nachzuholen, wenn die Rechtsschutzanträge abgelehnt werden. Ist der Eintrag bereits erfolgt, sind Entscheidungen über Rechtsbehelfe dem zentralen Vollstreckungsgericht mitzuteilen.

Zu Nummer 7 - § 288 a

Mit der Einfügung dieser Bestimmung wird es der Vollstreckungsbehörde ermöglicht, ohne die Voraussetzungen des § 281 a Abs. 3 in Verbindung mit § 802 f der Zivilprozessordnung – zweiwöchige Zahlungsfrist, Terminladung – zu erfüllen, unmittelbar im Anschluss an einen erfolglosen Pfändungsversuch die Vermögensauskunft vor Ort abzunehmen. Zulässig ist dies, nachdem die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung verweigert hat oder eine Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Gläubigerbehörde führen würde. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 802 f Abs. 5 und 6 der Zivilprozessordnung, nach dem die als elektronische Datei zu erfassenden Angaben der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht auf einem Bildschirm abzubilden sind.

Nach Absatz 2 kann die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widersprechen; in diesem Fall ist, abgesehen von der zweiwöchigen Zahlungsfrist, entsprechend § 281 a zu verfahren.

Zu Nummer 8 - § 289

In Absatz 5 wird die Verweisung auf § 813 b der Zivilprozessordnung (Aussetzen der Verwertung) gestrichen, weil diese Bestimmung künftig mit der Be-

gründung entfällt, dass der Schuldnerschutz durch die Gewährung von Vollstreckungsaufschub bei Stundungen (§ 802 b ZPO – siehe § 280 a Gesetzentwurf) sowie durch allgemeine Vollstreckungsschutzmaßnahmen hinreichend gewährleistet ist (BT-Drs. 16/10069).

#### Zu Nummer 9 - § 300

Nach Satz 1 ist § 833 a der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Diese Bestimmung regelt den Umfang der Pfändung eines Kontoguthabens. Unter Konto sind dabei alle Arten von Konten bei Kreditinstituten zu verstehen; dazu zählen insbesondere Giro- und Sparkonten. Nach dem geltenden Recht lassen sich bereits jetzt auch künftige Guthaben bis zur Tilgung des geschuldeten Betrages pfänden; allerdings muss diese Pfändung am Tage der Zustellung der Pfändungsverfügung ausdrücklich auch die aktuellen Salden der künftigen Tagesguthaben erfassen, was zu Vollzugsproblemen führt. Nach § 833 a der Zivilprozessordnung reicht die Pfändung des Guthabens nunmehr aus, um auch künftige Salden einzubeziehen (vgl. auch Baumbach/ Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 833 a, Rdn. 2).

Nach § 850 I der Zivilprozessordnung kann die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner beantragen, das Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto für die Dauer bis zu zwölf Monaten nicht der Pfändung zu unterwerfen, wenn nachgewiesen wird, dass im letzten halben Jahr überwiegend dort nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind und für die kommenden zwölf Monate glaubhaft überwiegend nur unpfändbare Beträge zu erwarten sind. Der Antrag ist, so die Regelung des Satzes 2, abweichend von § 284, nach dem die Vollstreckungsbehörde das Vollstreckungsgericht ersetzt, beim zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen. Die Verschiebung der Absätze 2 und 3 ergibt sich aus der Einfügung des neuen Absatzes 2. Die Regelung entspricht der in § 309 der Abgabenordnung, die u.a. das öffentlich-rechtliche Vollstreckungsverfahren für den Bund regelt.

#### Zu Nummer 10 und 11 - §§ 302 und 303

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Aktualisierungen.

#### Zu Nummer 12 - 306

Mit der Ermächtigung zur Einziehung einer Forderung (Überweisung) kann der Gläubiger nach erfolgter Pfändung seine Forderung konkret beim Drittschuldner geltend machen. Die Verweisung auf § 835 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung bewirkt, dass im Falle der Pfändung von Guthaben bei einem Kreditinstitut und der Überweisung dieser Forderung an den Gläubiger der gepfändete Betrag erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt vom Kreditinstitut an den Gläubiger ausgezahlt werden darf, in dem ihm die Überweisungsverfügung zugestellt worden ist. Bei künftigen gepfändeten Guthaben kann der Auszahlungszeitpunkt auf vier Wochen nach der Gutschrift eingehender Zahlungen auf Antrag durch die Vollstreckungsbehörde angeordnet werden. Falls unmittelbar nach der Zustellung der Überweisungsverfügung an den Gläubiger gezahlt würde, kämen Schutzanträge der Zahlungspflichtigen, mit denen der Unterhalt gesichert werden soll, zu spät und wären dann mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig. Durch den vierwöchigen Aufschub haben die Zah-

lungspflichtigen Zeit, einen Antrag auf Freigabe des gepfändeten Guthabens oder von wiederkehrenden Arbeitseinkommen und diesem gleichgestellten Einkünften nach § 850 k der Zivilprozessordnung zu stellen, auf den in § 310 LVwG verwiesen wird. Mit der Verdoppelung der bisherigen zweiwöchigen Schutzfrist wird der Zeitdruck aus dem Pfändungsvorgang genommen und insbesondere den Kreditinstituten ausreichend Zeit zur Prüfung gegeben.

Absatz 4 des § 835 der Zivilprozessordnung trifft zudem eine ergänzende Regelung für künftig eingehende Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto. Wird das gepfändete Guthaben einem Gläubiger zur Einziehung überwiesen, darf das Kreditinstitut den Betrag erst auszahlen bzw. hinterlegen, wenn der auf den Eingang des Guthabens folgende Monat abgelaufen ist. Durch diese Sperrfrist wird vermieden, dass Zahlungseingänge am Ende des Monats, die für den darauffolgenden Monat gedacht sind, an den Gläubiger ausgekehrt werden und somit dem Kontoinhaber im kommenden Monat zur Absicherung seines Existenzminimums nach § 850 c der Zivilprozessordnung fehlen. Er wäre sonst ggf. auf staatliche Transferleistungen angewiesen.

Satz 6 hat die gleiche Zielrichtung wie die Verweisung auf die Kontopfändung nach § 835 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung. Auch hier soll eine vierwöchige Schutzfrist den Zahlungspflichtigen in die Lage versetzen, etwaige Schutzanträge zu stellen. Die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner darf erst nach Ablauf dieses Zeitraumes seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten. Durch die Einbeziehung der „sonstigen Einkünfte“ neben den Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste werden entsprechend § 850 i der Zivilprozessordnung auch Einkünfte einbezogen, die Selbständige nicht persönlich, sondern durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erzielt haben.

§ 314 der Abgabenordnung enthält eine entsprechende Regelung.

Zu Nummer 13 - § 307

Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde müssen Drittschuldnerinnen und Drittschuldnern nach § 307 LVwG bestimmte Erklärungen abgegeben, nachdem ihnen die Pfändungsverfügung zulasten der Zahlungspflichtigen zugestellt worden ist. Der Katalog der Erklärungsgegenstände wird um zwei Punkte erweitert. Dabei handelt es sich nach § 307 Nr. 4 LVwG zum einen um die Auskunft, ob in den letzten zwölf Monaten bereits die Unpfändbarkeit des Guthabens eines Kontos, das Gegenstand einer Pfändung ist, angeordnet worden ist. Dies können Pfändungen auf der Grundlage der Zivilprozessordnung, der Abgabenordnung oder auch des § 300 Abs. 2 LVwG sein. Die Vollstreckungsbehörde erhält so ohne größeren Aufwand Informationen zur Erfolgsaussicht ihres Vollstreckungsversuches.

Zum anderen kann nach § 307 Nr. 5 LVwG erfragt werden, ob es sich bei dem Konto, das Gegenstand der Pfändung ist, um ein Pfändungsschutzkonto nach § 850 I der Zivilprozessordnung handelt. Auf diese Weise wird umgehend deutlich, dass bei den Zahlungspflichtigen von einem automatischen Pfändungsschutz auszugehen ist.

Die Regelung entspricht § 316 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Abgabenordnung.

Zu Nummer 14 - § 313

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Aktualisierung.

## **Artikel 2**

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 erfasst die Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begonnen wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechtes noch nicht abgeschlossen sind. Sie sollen nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt werden.

Absatz 2 stellt sicher, dass Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner, die innerhalb der Sperrfrist von 2 Jahren (vgl. § 802 d Abs. 1 Zivilprozessordnung) eine eidesstattliche Versicherung nach altem Recht abgegeben haben, nicht ohne weiteres eine Vermögensauskunft nach neuem Recht abgeben müssen.

## **Artikel 3**

Zu Nummer 2.1

In der Tarifstelle 2.1 der Anlage des Landesjustizverwaltungskostengesetzes wird die Angabe „§ 915 d der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 882 g der Zivilprozessordnung“ ersetzt. § 882 g der Zivilprozessordnung wird am 1. Januar 2013 eingeführt; gleichzeitig wird § 915 d ZPO aufgehoben. Dies bedarf in der Folge einer Anpassung des Gebührentatbestands.

Die derzeitige Anmerkung zu Nr. 2.1 des Gebührenverzeichnisses, wonach die Gebühr nur einmal entsteht, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder versagt wird, ist künftig gegenstandslos. Bisher muss für jedes Vollstreckungsgericht eine gesonderte Bewilligung für den laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis beantragt werden. Künftig wird es jedoch nur ein zentrales Vollstreckungsgericht geben, welches das Schuldnerverzeichnis führt.

Die Gebühr „410 Euro“ wird durch die Gebühr „525 Euro“ ersetzt. Der aktuell in Schleswig-Holstein zu erhebende Gebührensatz der Anlage, Tarifstelle 2.1, des Landesjustizverwaltungskostengesetzes beträgt 410 Euro. Der Gebührensatz ist seit 1995 unverändert geblieben. Der Preisanstieg im Zeitraum 1995 – 2011 betrug im Bundesgebiet rund 25 %. Bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der kostenrechtlichen Änderung am 1. Januar 2013 kann deshalb eine Teuerungsrate von rund 28 % zugrunde gelegt werden. Somit ergibt sich ein künftiger Gebührensatz von 525 Euro.

Zu Nummer 2.2

Das bisherige Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung wird entsprechend § 39 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung hinsichtlich bestimmter Eintragungen -

insbesondere solcher, die vor dem 1. Januar 2013 vorzunehmen sind – fortgeführt, so dass es einen Parallelbetrieb des zentralen Vollstreckungsgerichts und der dezentralen Vollstreckungsgerichte geben wird. Die Einführung der Tarifstelle Nr. 2.2 stellt sicher, dass für Altvollstreckungsfälle weiterhin eine Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken erhoben werden kann. Die neu eingefügte Nummer 2.2 entspricht der derzeitigen Fassung von Nummer 2.1 des Gebührenverzeichnisses mit der Maßgabe, dass auch hier die Gebühr um rund 28 % erhöht werden soll. Die Anmerkung zu Nummer 2.1 des Gebührenverzeichnisses derzeitiger Fassung wird übernommen.

#### Zu Nummer 2.3

Bei der Tarifstelle 2.3 handelt es sich um eine Anpassung der bisherigen Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses, die wegen der Einfügung einer neuen Nummer 2.2 zu Nummer 2.3 wird, an das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung. Von der Gebührenpflicht wird künftig - neben der Erteilung von Abdrucken aus den nach § 39 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 915, 915 d der Zivilprozessordnung fortzuführenden Verzeichnissen – auch die Erteilung von Abdrucken aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (§§ 882 g, 882 b der Zivilprozessordnung) erfasst. Der in der bisherigen Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses enthaltene Klammerzusatz wurde gestrichen, soweit er sich auf § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung bezieht. Die letztgenannte Vorschrift regelt nur, dass das Insolvenzgericht die Eintragung der Schuldnerin oder des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis anordnet, aber nicht die hier maßgebliche Erteilung von Abdrucken.

Für die Erteilung von Abdrucken wird in Schleswig-Holstein derzeit eine Gebühr von 0,50 Euro je Eintrag, mindestens 10 Euro erhoben. Die Gebührenhöhe für den einzelnen Abdruck von 0,50 Euro soll nicht geändert werden. Die mindestens zu erhebende Gebühr von „10 Euro“ ist durch die Gebühr „17 Euro“ zu ersetzen. Vor dem Hintergrund der Teuerungsrate ist die Anhebung der Gebühr auf 17 Euro sachgerecht. Da die Gebühr nach Nummer 2.3 Landesjustizverwaltungskostengesetz aufgrund einer entsprechenden Vernetzung vom bundesweit zentralen Vollstreckungsgericht in Nordrhein-Westfalen erhoben werden soll, ist eine einheitliche Gebührenhöhe angezeigt.

#### Zu Nummer 2.4

Die Einführung der Tarifstelle 2.4 dient der Umsetzung des § 882 f der Zivilprozessordnung (Einsicht in das Schuldnerverzeichnis). Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) wird den Abfragenden grundsätzlich ein Datensatz übermittelt. Mehrere Treffer erhält der Einsichtnehmende nur unter den in § 8 Abs. 3 und 4 SchuFV genannten Voraussetzungen. Ausweislich der Begründung des Verordnungsentwurfs besteht dabei eine hohe Gewähr dafür, dass es sich bei den vorhandenen Datensätzen um mehrfache Eintragungen derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners handelt, die aufgrund der Differenzierung des Eintragunggrundes nach § 882 c Abs. 1 ZPO entstehen können. Vor diesem Hintergrund soll die Gebühr für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis angesichts des entsprechenden Er-

kenntnisgewinns für den Abfragenden für jeden „übermittelten Datensatz“ anfallen. Die Diktion folgt dabei § 8 SchuFV, der von „Datenübermittlung“ spricht. Im Hinblick auf den vergleichbaren Aufwand an den derzeitigen Gebühren für den Abruf aus dem Handelsregister ist eine Gebühr von 4,50 € angemessen.

Angesichts der durch die Fassung von § 8 SchuFV gewährleisteten Treffergenauigkeit soll die Gebühr auch für die Übermittlung einer Negativauskunft anfallen (für jede Negativauskunft jeweils einmal). Nach § 8 Abs. 4 SchuFV besteht für die Einsichtnehmenden die Möglichkeit, die Abfrage von vorne herein durch Eingabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners zu individualisieren.

Für Selbstauskünfte (§ 5 Nr. 6 SchuFV) wird im Hinblick auf § 34 Bundesdatenschutzgesetz bzw. § 27 Landesdatenschutzgesetz keine Gebühr erhoben.

#### **Artikel 4**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.